

## **Die Beförderungspflicht**

Wir als Taxiunternehmen sind offizieller Bestandteil des ÖPNV (Öffentlicher Personen Nahverkehr) und unterliegen den Richtlinien des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Die Beförderungspflicht regelt der §13 BOKraft: "Der Unternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind nach Maßgabe der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen. Soweit nicht ein Ausschluß von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können sie die Beförderung ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt."

**PBefG §22 Abs.1 :** *"Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden."*

Das bedeutet im Klartext: Ein Taxifahrer kann eine Fahrt verweigern, wenn eine Person z.B. stark angetrunken ist, oder eine Gefahr für seine Sicherheit oder die seiner anderen Fahrgäste besteht. Das heißt aber auch ganz klar, daß eine Fahrt nicht abgelehnt werden darf, wenn sie "nur mal kurz um die Ecke" geht.

Die Mitnahme von Hand- und Reisegepäck erfolgt im Rahmen des Beförderungsvertrages.

Aus diesem Grunde müssen Taxen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck befördern können.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere:

\* Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder andere Sachen beschädigt werden können.

\* Gegenstände, die sich zu einer Beförderung im Taxi nicht eignen, weil sie zu groß, zu schwer oder zu sperrig sind.

## **Freie Auswahl**

Wußten Sie eigentlich, das Sie sich Ihr Taxi am Taxihalteplatz aussuchen dürfen? Immer noch herrscht bei vielen der Irrglaube, daß der Fahrgast das erste Taxi aus der Reihe am Taxistand zu nehmen hat, oder bei einer telefonischen Bestellung das Taxi nehmen muß, das ihm geschickt wird. Dem ist jedoch nicht so. Sicher, der Kollege, der als erster an einem Taxistand steht wartet schon am längsten, aber Sie müssen dennoch nicht mit ihm fahren, wenn der Kollege oder sein Fahrzeug nicht Ihren Vorstellungen entspricht. Sie müssen nicht mit jedem fahren, suchen Sie sich Ihren Fahrer und Ihr Fahrzeug nach Ihren individuellen Wünschen aus.

## **Der Beförderungsvertrag**

Wenn ein Fahrgast sich an einen Taxiunternehmer- oder fahrer wendet, so stellt dies ein Angebot eines Vertragsabschlusses dar. Durch Nennung des Fahrzieles und der Annahme des Angebotes durch den Taxiunternehmer- oder fahrer wird der Beförderungsvertrag abgeschlossen. Setzt der Unternehmer Fahrer ein, so schließt der Fahrer als Vertreter des Unternehmers den Beförderungsvertrag mit dem Fahrgast ab. Vertragsparteien sind grundsätzlich der Fahrgast und der Taxiunternehmer.

## **Pflichten des Fahrgastes**

Der Taxifahrer braucht nur Gepäck transportieren, das im Kofferraum untergebracht werden kann. Für größeres Gepäck können Sie in den Taxizentralen ein geeignetes Fahrzeug anfordern. Für Fahrgäste gilt auf allen Plätzen die Gurtanlegepflicht. Auch für die Fahrgäste gilt das Rauchverbot im Nichtrauchertaxi. Der Fahrpreis ist sofort nach Beendigung der Fahrt und in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet,

Schecks, ausländische Währungen oder Kreditkarten akzeptieren. Zahlen Sie bitte nicht mit großen Geldscheinen. Prüfen Sie das Wechselgeld sofort nach, spätere Reklamationen sind zwecklos. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten